

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 174/09 B

L 15 U 3/07 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 13 U 30/05 (SG Münster)

.....,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

g e g e n

Berufsgenossenschaft für Fahrzeughaltungen,
Ottenser Hauptstraße 54, 22765 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 7. August 2009 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter Dr. B e c k e r
und M u t s c h l e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 28. April 2009 wird als un-
zulässig verworfen.

Der Antrag des Klägers, ihm Prozesskostenhilfe unter Beiordnung eines
Rechtsanwalts für das Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde zu bewilli-
gen, wird abgelehnt.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG) ist als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 Sozialgerichtsgesetz <SGG>). Die Beschwerde ist unzulässig, da der Kläger diese nicht in der gesetzlich bestimmten Form eingelegt hat.
- 2 Gemäß § 73 Abs 4 Satz 1 SGG müssen sich die Beteiligten vor dem Bundessozialgericht, außer im Prozesskostenhilfeverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Gemäß § 73 Abs 4 Satz 2 SGG sind als Bevollmächtigte insbesondere die in Abs 2 Satz 1 der Vorschrift bezeichneten Personen (Rechtsanwälte, Rechtslehrer an deutschen Hochschulen mit Befähigung zum Richteramt) zugelassen. Die privatschriftlich eingelegte Beschwerde des Klägers entspricht daher nicht der gesetzlichen Form.
- 3 Der Antrag, ihm - ggf unter Wiedereinsetzung in den vorigen Stand - Prozesskostenhilfe zu gewähren, wird abgelehnt. Der Antrag auf Wiedereinsetzung in die Frist zur Beantragung der Prozesskostenhilfe hat sich schon deshalb erledigt, weil der Kläger die gesetzliche Frist zur Zustellung des Antrags nicht versäumt hat. Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe ist jedoch abzulehnen, da die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Es lassen sich dem Vorbringen des Klägers sowie der angefochtenen Entscheidung des LSG keine Umstände entnehmen, die geeignet wären, in einem späteren Verfahren die Zulassung der Revision zu eröffnen.
- 4 Die Kostenentscheidung ergeht in entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

